

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

17. November 1869.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März v. J. (S. 170 u. S. 171 des Reg.-Bl. v. J. 1868) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort in Aussicht gestellte Uebereinkunft mit der Norddeutschen Postverwaltung wegen Fixirung der Post-Vestellgebühren, soweit dergleichen überhaupt zu erheben sind, nunmehr zum Abschluß gekommen und vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit getreten ist.

Die Fixirung erstreckt sich:

A. für die Großherzoglichen Behörden und solche repräsentirenden Beamten einschließlicly der Orts-Steuer-einnehmer und der Orts-Kataster-Führer:

- 1) auf die Vestellgebühr für alle dienstlichen Sendungen, also mit Ausschluß aller Privat-Angelegenheiten, jedoch
- 2) für jene ohne Unterschied auf Official- und Partei-Sachen,
- 3) auf Orts- und Land-Vestellgebühren und
- 4) auf Brief-, Geld- und Packet-Sendungen;

B. für die anderen öffentlichen Behörden, z. B. Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Behörden, oder solche repräsentirenden Beamten, aber nur auf die unter portofreier Rubrik an sie eingehenden dienstlichen Sendungen, übrigens ebenfalls ohne die unter A. 3 und 4 erwähnten Unterschiede.

Soweit Partei-Sachen in Frage kommen, ist übrigens die vorschriftsmäßige Vestellgebühr auf den einlaufenden Schriftstücken als Verlag zu notiren und von den beteiligten Privaten oder Parteien, soweit dieselben überhaupt mindestens zum Ersatz von Verlagen verpflichtet sind, bei Zustellung der Liquidationen wieder einzuziehen.